OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

l4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701959/8/ER

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des B S, vertreten durch H, F, S & R Rechtsanwälte, B, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 21. Juni 2022, GZ: VStV/922300663584/2022, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2022, VStV/922300663584/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe nach dem OÖ. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) und zwei Verwaltungsstrafen nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:25 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände 79, Volksfestgelände – Imbisspavillon, Spielplatz neben dem Trafikpavillon

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie zu den Polizeibeamten gesagt haben: ‚ihr Arschlöcher schleichts eich, ihr sagts mir nicht was ich zu tun hab' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

2. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:31 Uhr – 02.04.2022, 23:38 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände 79, Volksfestgelände – Imbisspavillon, Spielplatz neben Trafikpavillon

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben nach der Wegweisung diese nicht akzeptieren wollen und wurden zunehmen lauter, haben herumgeschrien und wild gestikuliert mit den Armen. Trotz Abmahnung haben Sie ihr Schreien und Gestikulieren nicht eingestellt.

3. Datum/Zeit: 03.04.2022, 00:05 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben durch ihr wildes Gestikulieren und ihr aggressives Verhalten, sowie ihr lautstarkes Schreien den Anschein erweckt, dass sie eine Rauferei anbahnen würden und haben somit einen Polizeieinsatz ausgelöst, weil ein Passant der Meinung war, es würde hier zu einer Schlägerei kommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBL,Nr. 36/1979 i.d.g.F.
2. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
3. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs . 1 lit. a OÖ.Polizeistraf-gesetz 1979, LGBL.Nr. 36/1979 i.d.g.F.
2. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicher-heitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
3. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicher-heitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf eine Anzeige vom 10. April 2022 stütze. Die Verwaltungsübertretungen seien aufgrund der Angaben des Meldungslegers, der durchgeführten Erhebungen und des sonstigen Akteninhalts als erwiesen anzusehen. Die belangte Behörde gab in der Begründung die Eingaben des Bf und die Stellungnahme der Meldungslegerin wörtlich wieder und führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass die Anzeige aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen durch besonders geschulte und ermächtigte Organe erfolgt sei und dass die belangte Behörde davon ausgehe, dass die Polizisten in der Lage seien, richtige und korrekte Angaben zu machen. Der Bf könne sich hingegen nach Opportunität verantworten. Der Bf habe auch die subjektive Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Bf habe einen unglaubwürdigen, uneinsichtigen und unkooperativen Eindruck hinterlassen, die Verwaltungsübertretungen seien eindeutig erwiesen. Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Tatvorwürfe nicht ausreichend konkretisiert seien und die Sachverhaltsdarstellung unschlüssig.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf besuchte in der Nacht von 2. April 2022 auf 3. April 2022 mit seiner Mutter, seinem Bruder und seiner Schwester das Welser Volksfest. Auch die damalige Freundin des Bruders des Bf war anwesend, sie fühlte sich jedoch nicht wohl und wurde von der Mutter des Bf aus einem Bierzelt hinausbegleitet und zu einem Baum in der Nähe des Trafikpavillons gebracht. Die Mutter des Bf lief daraufhin davon, um für die damalige Freundin ihres Sohnes etwas zu trinken zu besorgen, diese wurde zwischenzeitlich von der Schwester des Bf beaufsichtigt. Die Mutter des Bf traf dabei den Bf an, den sie zu seinem Bruder nach draußen schickte. Dieser hielt sich in der Nähe seiner damaligen Freundin auf. Der Bf, sein Bruder und Freunde der beiden hielten sich außerhalb des Bierzelts auf, wobei sich zwei Personen dieser Gruppe – nicht jedoch der Bf und sein Bruder – so verhielten, dass in der Nähe befindliche Polizisten annahmen, es würde sich ein Raufhandel anbahnen. Auch die Mutter des Bf hielt sich zu dieser Zeit bei ihren Söhnen auf.
Die Polizisten suchten die Gruppe auf und wiesen in weiterer Folge einen der Beteiligten an der sich vermeintlich anbahnenden Rauferei weg.

Der Bf und weitere Betroffene hinterfragten die Wegweisung der dritten Person und diskutierten diesbezüglich mit den Polizisten. Im Zuge dieser Diskussion wurden die Polizisten auch von Anwesenden beschimpft. Es kann jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat.

Die Mutter des Bf wurde über eine Anzeigenerstattung informiert. Die die Amtshandlung leitende Polizistin informierte die Mutter des Bf in weiterer Folge darüber, dass auch sie weggewiesen würde. Der Bf wurde in weiterer Folge auch weggewiesen. Der Bf wurde aufgrund seines Verhaltens (immer intensiver werdendes Schreien und Gestikulieren) abgemahnt. Dass der Bf daraufhin weiter in diesem Verhalten verharrt hätte, kann nicht festgestellt werden. Die Amtshandlung dauerte insgesamt rund 50 Minuten und wurde andauernd von Beschimpfungen durch verschiedene Personen begleitet. Sie erstreckte sich räumlich von der Adresse Messegelände 79, 4600 Wels bis zum Eingangstor zum Bereich der Stadthalle an der Pollheimerstraße.

Gegen Mitternacht wurden alle beteiligten Personen von der Polizei zum Haupteingang des Messegeländes gebracht und verließen das Gelände. Um 23:50 Uhr teilte ein Taxilenker per Notruf mit, dass sich beim „Weliosplatz“ eine Rauferei anbahne. Die Polizisten nahmen keinen sich anbahnenden Raufhandel wahr, als sie zum angegebenen Ort kamen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den schriftlichen Eingaben des Bf und den Stellungnahmen der Meldungslegerin im Akt, den Aussagen des Bf, seiner Mutter, seiner Schwester und seines Bruders sowie den Zeugenaussagen der Meldungslegerin und zwei weiterer an der Amtshandlung beteiligter Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob der Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat, ergibt sich insbesondere aus der Stellungnahme der Meldungslegerin, wonach der „weitere zeitliche Ablauf [...] als Richtzeit, eine circa Angabe, angesehen werden [kann], da von den Beamten nicht immer die genaue Uhrzeit festgestellt wurde“. Dies bestätigte sie auch in der Verhandlung. Ferner konnten auch die in der Verhandlung einvernommenen Polizisten weder Wortlaut noch Uhrzeit noch Personen eindeutig wiedergeben oder zuordnen. Die Meldungslegerin führte zwar glaubwürdig aus, sich nach der Amtshandlung Notizen gemacht zu haben, die in ihre Anzeige eingeflossen seien, jedoch erscheint es bereits angesichts der Dauer der Amtshandlung und der Fülle der daran beteiligten Personen als fraglich, dass die jeweiligen Beschimpfungen im Nachhinein Personen und Uhrzeiten eindeutig zugeordnet werden konnten. Überdies bestritt der Bf die ihm vorgeworfene Wortwahl vehement.

Dass der Bf im Zuge der Amtshandlung laut war und auch gestikuliert hat, bestritt er nicht. Er führte jedoch aus, sich angesichts des Volksfests situationsangemessen verhalten zu haben. Dass der Bf nach einer entsprechenden Abmahnung im vorgeworfenen Tatzeitraum in diesem Verhalten verharrt hätte, kann nicht festgestellt werden, zumal in der detaillierten Stellungnahme der Meldungslegerin ausgeführt wird, der Bf habe sich zwar zunehmend aggressiver verhalten, nachdem er über seine Wegweisung informiert worden sei, dass er diesbezüglich abgemahnt worden wäre, ist jedoch nicht festgehalten. Erst aufgrund weiteren Schreiens und Gestikulierens sei er abgemahnt worden. Dass der Bf sein Verhalten nach der Abmahnung fortgesetzt hätte, wurde jedoch nicht festgehalten. Vielmehr beschrieb die Meldungslegerin in ihrer Stellungnahme, dass der Bf nach der Abmahnung von Freunden zum Ausgang gebracht worden sei. In der Stellungnahme hielt die Meldungslegerin weiter fest, dass der Bf zwischen 23:50 und 00:00 Uhr im Bereich des Ausgangs des Messegeländes geschrien und gestikuliert habe, dieser Zeitraum ist aber vom vorgeworfenen Tatzeitraum nicht erfasst. In der Verhandlung konnte der exakte Ablauf von den Zeugen nicht

wiedergegeben werden, weder hinsichtlich der Abfolge der Wegweisungen noch hinsichtlich der Aussagen und des Verhaltens des Bf.

Dass gegen Mitternacht alle beteiligten Personen das Gelände verlassen haben und um 23:50 Uhr ein Taxilenker per Notruf mitgeteilt hat, dass sich beim „Weliosplatz“ eine Rauferei anbahne, ergibt sich aus der Stellungnahme der Meldungslegerin sowie den Aussagen der einvernommenen Polizisten. Dass die Polizisten, als sie zum angegebenen Ort kamen, keinen sich anbahnenden Raufhandel wahrgenommen haben, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der drei Zeugen.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017 lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.
(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(...)

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82.

(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.1.2.Wie der festgestellte Sachverhalt ergeben hat, wurden die amtshandelnden Polizisten von den an der Amtshandlung Beteiligten beschimpft, wobei nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob der Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat.

IV.1.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Beschimpfung ausgesprochen hat. Es konnte die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Auch wenn die Meldungslegerin darauf verwiesen hat, dass die Zeitangaben bloß Richtwerte seien, kann die vorgeworfene Tatzeit nicht unbeachtet bleiben oder etwa ausgetauscht werden, da die Angabe der genauen Tatzeit insbesondere in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der eine Mehrzahl von Personen beteiligt war und von verschiedenen Personen verschiedene Beschimpfungen während eines längeren Zeitraums über eine längere Strecke getätigt wurden, erforderlich ist, um den Tatvorwurf einer konkreten Person und Situation zuordnen zu können. Ansonsten wäre der Bf der Gefahr der Doppelbestrafung oder Doppelverfolgung ausgesetzt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die in Spruchpunkt 1 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.2.1. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 82 Abs 1 SPG erfordert, dass eine Person, die sich gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, zuerst abgemahnt werden muss und sich daraufhin weiterhin aggressiv verhält.

Zumal im ggst Fall aber nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum auch nach erfolgter Abmahnung sein Verhalten nicht eingestellt hat, konnte die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden.

IV.2.2. Da auch die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war auch Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.3.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

IV.3.2. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe am 3. April 2022 um 00:05 Uhr die öffentliche Ordnung gestört, da er durch sein wildes Gestikulieren und aggressives Verhalten sowie durch lautstarkes Schreien den Anschein erweckt habe, dass er eine Rauferei anbahnen würde. Er habe damit einen Polizeieinsatz ausgelöst, da ein Passant der Meinung gewesen sei, es würde zu einer Schlägerei kommen.

Dem steht aber entgegen, dass keiner der amtshandelnden Polizisten ein derartiges Verhalten wahrgenommen hat. Darüber hinaus ist der diesbezügliche Notruf bereits um 23:50 Uhr erfolgt – zu dieser Zeit war jedoch die erste Amtshandlung, im Zuge deren der Bf von den Polizisten aus dem Messegelände begleitet wurde, noch nicht beendet. Der Bf hat erst gegen Mitternacht das Messegelände verlassen. Dass er um 23:50 Uhr – entsprechend dem Notruf – an einer sich anbahnenden Rauferei beteiligt gewesen sein soll, kann daher ungeachtet der fehlenden Wahrnehmungen der Beamten nicht erkannt werden.

IV.3.3. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses konnte sohin die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Es war daher auch Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter